

Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern

Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern
Behördenzentrum, Postfach 110 163, 17041 Neubrandenburg

BELEGANGEN
Vom JHS-SK
110

Verbund für soziale Projekte e. V.
Lübecker Str. 41

19053 Schwerin

EINGANG
7. JULI 1999

Ihr Zeichen/vom	Aktenzeichen: LJA 100-V002	Ihr Ansprechpartner: Herr Steinsiek/ Dez. 1	Hausanschluß: (0395) 380 2704	Neubrandenburg, 05.07.1999
-----------------	-------------------------------	--	----------------------------------	-------------------------------

Betr.: Antrag vom 06.11.1995 auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG

Das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern erläßt folgenden **Bescheid**:

1. Der Verein **Verbund für soziale Projekte e. V.**, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Haferkamp, wird gemäß § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den räumlichen Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich anerkannt.
2. Die Anerkennung ist unbefristet.
Die Anerkennung beschränkt sich auf das, auf die Jugendhilfe bezogene, zum Zeitpunkt der Anerkennung in der Satzung in der Fassung vom 29.04.1992 und den Veränderungen vom 27.10.1993, 19.12.1995 und 03.03.1998 verankerte Tätigkeitsfeld des freien Trägers.
3. Gemäß § 16 IV AG-KJHG-Org kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.
4. Der freie Träger hat dem Landesjugendamt M-V Änderungen von für die Anerkennung maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen.
5. Rechtsansprüche auf finanzielle Förderung werden durch diesen Bescheid nicht begründet.
6. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

- I. Gemäß § 16 I b) AG-KJHG-Org. ist das Landesjugendamt M-V für die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.
- II. Gemäß § 75 I KJHG können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 KJHG tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Postfachadresse:
Landesjugendamt M-V
Behördenzentrum
Postfach 2108
17011 Neubrandenburg

Hausadresse:
Landesjugendamt M-V
Neustrelitzer Straße 120
Block E
17033 Neubrandenburg

Telefon:
☎ (0395) 380 2700
(0395) 380 2702
(0395) 380 2703
Fax (0395) 380 2303

Bankverbindung:
Landesbezirkskasse Neubrandenburg
Bundesbank 15001503 (BLZ 150 000
00)

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
Nur nach
Vereinbarung

III. Der Verein Verbund für Soziale Projekte e.V. ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit April 1992 tätig, verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Jugendhilfe und leistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Der Verein erbringt Leistungen die inhaltlich den Anforderungen des § 11 und § 12 KJHG entsprechen. In der Landeshauptstadt Schwerin, in den Hansestädten Stralsund und Greifswald, in der Stadt Neubrandenburg sowie im Landkreis Demmin ist der Verein als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG anerkannt.

Die Tätigkeiten des Vereins sind nach eigenen Aussagen darauf gerichtet, insbesondere junge Menschen und ihren Familien direkt oder indirekt in materieller, geistiger oder moralischer Hinsicht Nutzen zu bringen, Laut Satzung ist der Zweck des Vereins auf den Auf- und Ausbau von Strukturen im Bereich der sozialen Arbeit, insbesondere der Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Altenhilfe und Sozialpsychiatrie sowie auf dem Gebiet der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik gerichtet. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Trägerschaft und Tätigkeit im Bereich der sozialen Arbeit, den Auf- und Ausbau von organisatorischen Strukturen, durch Beratung, Fortbildung und wissenschaftliche Begleitung sowie durch Förderung der sozialen Arbeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Seit 6 Jahren ist der Verein schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Jugendhilfe - Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII in M-V tätig. Er bietet in 5 Jugendhilfestationen (Schwerin, Stralsund, Greifswald, Jarmen und Neubrandenburg) flexibel organisierte Hilfen zur Erziehung in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern an. Die Jugendhilfestationen verfügen über ein Leistungsrepertoire, das sich von ambulanten über teilstationären bis hin zu stationären Angeboten der erzieherischen Hilfen erstreckt.

Die Arbeit des Vereins trägt zur Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie zur Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei.

Die Jugendhilfestation in der HST Greifswald erhielt den „Hermine Albers“ Preis. Wegen ihres innovativen Ansatzes steht die Jugendhilfestation noch heute bundesweit im öffentlichen Interesse.

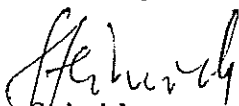
Auf Grund der personellen und fachlichen Voraussetzungen des Verbundes für soziale Projekte e.V. ist davon auszugehen, daß in quantitativer und qualitativer Hinsicht ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe auch auf Landesebene geleistet werden kann.

Die Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse erscheint gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Landesjugendamtes M-V vom 05.07.1999 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesjugendamt M-V, Behördenzentrum, Neustrelitzer Str. 120, 17041 Neubrandenburg, Postfach 110163 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrage


Steinsiek